

Vereinsstatuten

„Sport- und Spielverein Multiplayer“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Sport- und Spielverein Multiplayer“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leobendorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die Ausübung von Denksportarten mittels elektronischer und konventioneller Spielgeräte, insbesondere Flipperautomaten, Arcade-Automaten, Dartautomaten und Gesellschaftsspiele;
- die Förderung der geistigen Konzentrations-, Kombinations- und Geschicklichkeitsfähigkeit;
- sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung;
- die Förderung des Sports.

Der Verein distanziert sich ausdrücklich von Spielen, die unter das Glücksspielgesetz fallen, insbesondere von Geldspielautomaten.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, die Herausgabe von Informationsmaterial, Turniere und Spielveranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - Erträgnisse aus Veranstaltungen und Turnieren;
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - Förderungen und Subventionen;
 - sonstige Einnahmen im Rahmen des Vereinszwecks.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, vergünstigte Mitglieder, Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und Gastmitglieder.
2. Ordentliche, vergünstigte und Ehrenmitglieder sind jene Mitglieder, die sich am Vereinsgeschehen beteiligen.

3. Eine vergünstigte Mitgliedschaft kann Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres (mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten) und Personen mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 %.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, vergünstigten, Gast- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Mitteilung wird der Austritt erst zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge bleibt davon unberührt.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung seiner Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden bzw. unehrenhaften Verhaltens ausgeschlossen werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen zu benutzen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ordentlichen, vergünstigten und Ehrenmitgliedern nach Maßgabe des § 9 zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, alles zu unterlassen, wodurch Ansehen oder Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnten, und die Statuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Ordentliche und vergünstigte Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- auf Beschluss des Vorstands oder der Generalversammlung;
- auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer.

Sie ist binnen vier Wochen einzuberufen.

3. Zu ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich über die vereinsübliche Kommunikationsplattform oder per E-Mail einzuladen. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse können - ausgenommen Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - nur zu angekündigten Tagesordnungspunkten gefasst werden.

6. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, vergünstigte Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist sie zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

8. Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag;
- Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstands, der Rechnungsprüfer und des Schriftführers, soweit diese Funktionen nach den Statuten vorgesehen sind;

- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften sowie Entscheidungen über vergünstigte Mitgliedschaften, soweit dies in diesen Statuten vorgesehen ist;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und dem stellvertretenden Obmann.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
4. Fällt der Vorstand ohne Möglichkeit der Selbstergänzung durch Kooptierung aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sind auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Obmann.
8. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds endet durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit entheben.
10. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Bestellung bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- Festlegung der internen Aufgabenverteilung und Heranziehung von Vereinsmitgliedern zur Unterstützung bei laufenden organisatorischen Aufgaben, soweit dadurch keine statutarischen Organfunktionen übertragen werden.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins sowie vermögenswerte Dispositionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.
2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zusätzlich der Genehmigung der Generalversammlung.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen zur Vertretung oder Zeichnung für den Verein können vom Obmann erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung vorläufige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der stellvertretende Obmann.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Ein Streitteil macht dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft. Über Aufforderung des Vorstands macht der andere Streitteil binnen 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied namhaft. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

4. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere einen Abwickler zu bestellen und über die Verwendung des nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögens zu entscheiden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.